

Restwert ermittelt sich im „regionalen Markt“

Günstigeres Angebot einer Restwertbörse bleibt irrelevant

Auch bei der fiktiven Abrechnung eines Totalschadens kann der Geschädigte den am „allgemeinen, regionalen Markt“ ermittelten Preis geltend machen. Auch bei der fiktiven Abrechnung eines Totalschadens kann der Geschädigte den am „allgemeinen, regionalen Markt“ ermittelten Preis geltend machen. Den von einer Restwertbörse gebotenen höheren Restwert muss er sich nicht anrechnen lassen. So entschied das Landgericht Hannover in einem aktuellen Urteil (6.11.2009, AZ: 2 O 213/08).

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat Ende letzten Jahres noch einmal bestätigt, dass Grundlage der Restwertermittlung der so genannte „allgemeine, regionale Markt“ ist (Urteil vom 13.10.2009, AZ: VI ZR 318/08). Sofern das Fahrzeug tatsächlich an einen ortsansässigen Händler verkauft und der Restwert zuvor durch einen Sachverständigen ermittelt wurde, gibt es seither bei der Schadenabrechnung weit weniger Probleme.

Zu Meinungsverschiedenheiten zwischen eintrittspflichtiger Versicherung und Geschädigtem kommt es dagegen noch immer häufig in Fällen wie dem vorliegenden: Trotz wirtschaftlichen Totalschadens wollte der Geschädigte sein Fahrzeug reparieren lassen und weaternutzen. Er bekam von der gegnerischen Versicherung den Wiederbeschaffungsaufwand ersetzt, also Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert. Der Restwert wird in dieser Situation nicht realisiert, bleibt also „fiktiv“. Deshalb wollte die Versicherung bei der Schadensregulierung auch nur ein von der Restwertbörse ermittelten Restwert („günstigere Variante“) zugrunde legen.

Das Landgericht Hannover erteilte der Versicherung in diesem Fall eine klare Absage. Die Richter sprachen dem Geschädigten im Rahmen seiner allgemeinen „Dispositionsbefugnis“ grundsätzlich das Recht zu, frei über das beschädigte Fahrzeug zu verfügen. Da ein vom Geschädigten in Auftrag gegebenes Gutachten gute Verwertungsmöglichkeiten am regionalen Markt aufzeigte, ging das Gericht davon aus, dass sich der Geschädigte im Zweifel für eines dieser Gebote entschieden hätte. Die höheren Gebote aus der Restwertbörse mussten aus Sicht der Richter auch bei einer „fiktiven Totalschadenabrechnung“ nicht berücksichtigt werden.

Auszug aus der Urteilsbegründung

„Im Gegensatz zur Auffassung der beklagten Versicherung ist nicht zu beanstanden, dass sich der Sachverständige auf die Verhältnisse auf dem örtlichen Markt beschränkt hat. Er war nicht gehalten, die von der Beklagten behaupteten Online-Angebote zu überprüfen. Mithin musste er nicht Verwertungsmöglichkeiten in der gesamten Bundesrepublik prüfen. Das Angebot der Restwertbörse stand unter der Bedingung („garantiert“) einer „Abholung und Bezahlung, soweit das Fahrzeug noch in dem im Gutachten beschriebenen Zustand ist“.

Dies bedeutet, dass der Geschädigte auf sein Geld hätte warten müssen, bis der Online-Anbieter anreist und das Auto besichtigt. Erst dann hätte der Kaufvertrag sicher abgewickelt werden können. Dies jedoch dauert in der Regel mehrere Tage oder sogar Wochen und ist deshalb dem Geschädigten nicht zuzumuten. Dagegen ist die Schadenabwicklung über den örtlichen Markt deutlich schneller und vermeidet zusätzliche Verzögerungen. Hier erhält der Geschädigte zeitgleich mit der Besichtigung eine sofortige Entscheidung durch den anbietenden Aufkäufer.“